



**Erste Verlängerung der Veränderungssperre
für den Bereich
„Alleewäldchen“
(Bebauungsplan-Gebiet
KLM-BP-023 „Alleewäldchen“)**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) - BauGB - i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow in ihrer Sitzung am 15.12.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 11.02.2010 (DS-Nr. 012/ 10) beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung KLM-BP-023 „Alleewäldchen“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die erste Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB erlassen.

§ 2 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich der ersten Verlängerung der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

Die erste Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich danach auf die Flurstücke Gemarkung Kleinmachnow, Flur 9, Flurstücke 858 (teilw.), 859, 860, 861, 862, 863, 869, 870, 871, 875, 876, 880, 881, 885, 886, 887, 896 und 897 sowie Flur 10, Flurstücke 30, 35, 41/3 (teilw.), 41/4 (teilw.), 42 und 56.

Im Zweifel geht die Abgrenzung der Karte der Aufzählung der Flurstücke vor.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Gemeinde Kleinmachnow

- Satzung -

Ihre familienfreundliche Gemeinde



- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Dreijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs.1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Kleinmachnow, den 16. Dezember 2011

M. Grubert
Bürgermeister

Siegel

Anlage:

- Geltungsbereich der ersten Verlängerung der Veränderungssperre



Bebauungsplan KLM-BP-023 "Alleewäldchen"

- Geltungsbereich der Veränderungssperre -

ohne Maßstab - Kartengrundlage: ALK-Auszug - SG Stpl/BauO - 23.09.2010